

Basierend

- auf der Corona VO BW in der ab 15. Oktober 2021 gültigen Fassung :
<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>
- und der Corona VO Sport BW Vom 21. August 2021 in der ab 16. Oktober 2021 geltenden Fassung: <https://km-bw.de/,Lde/startseite/sonderseiten/corona-verordnung-sport>

Themen

1	Veranstaltung von Trainings- und Übungsbetrieb.....	2
2	Aufgaben von danzamol e.V.....	2
2.1	Hygienekonzept.....	2
2.2	Datenverarbeitung.....	2
2.3	Zugangskontrolle.....	3
3	Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb.....	3
3.1	in der Basisstufe fakultativ.....	3
3.2	in der Warnstufe fakultativ.....	3
3.3	in der Alarmstufe fakultativ.....	4
4	Wann gilt welche Stufe?.....	4
4.1	Basisstufe.....	4
4.2	Warnstufe.....	4
4.3	Alarmstufe.....	4
4.4	Welche Stufe gilt im Landkreis Böblingen?.....	4
5	Maskenpflicht.....	4
6	Testnachweis.....	5
7	Durchführung von sonstigen (sportlichen) Veranstaltungen: Bal Folkstanzfeste.....	5

1 Veranstaltung von Trainings- und Übungsbetrieb

§ 1 Corona VO: Anwendungsbereich

Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten sowie Tanz- und Ballettschulen und ähnliche Einrichtungen sowie die für die temporäre Ausübung von Sport genutzten Räumlichkeiten oder Orte dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nach Maßgabe der §§ 2 und 3 und für die Durchführung von Wettkampfveranstaltungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 betrieben werden.

Für danzamol e.V. bedeutet das: Die Begegnungsstätte und der VHS Raum in der alten Schule sind Orte, die für die temporäre Ausübung von Sport – Volkstanz – genutzt werden.

2 Aufgaben von danzamol e.V.

§ 2 Allgemeine Vorgaben

Wer eine öffentliche oder private Sportanlage, Sportstätte, Tanz- oder Ballettschule betreibt, hat ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 14 Absatz 4 und § 10 Absatz 5 jeweils in Verbindung mit § 7 CoronaVO und § 4 Absatz 3 Nummern 6 bis 8 zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 8 CoronaVO durchzuführen. Die Arbeitsschutzanforderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gelten entsprechend

2.1 Hygienekonzept

Dementsprechend hat danzamol e.V. ein Hygienekonzept erstellt (dieses Dokument) und führt bei den Veranstaltungen eine Datenverarbeitung nach § 8 Corona VO durch

2.2 Datenverarbeitung

Vor dem Übungsbetrieb werden die Namen der Teilnehmer:innen aufgeschrieben; falls die Kontaktdaten nicht vorliegen, werden diese erhoben. Die Kontaktdaten der Teilnehmer:innen werden in der Regel in analoger Form erhoben und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet.

2.3 Zugangskontrolle

danzamol e.V. stellt für jede Trainings- und Übungsveranstaltung einen Verantwortlichen, der die Zugangskontrolle übernimmt und die G-Nachweise kontrolliert. Sofern keine andere Person ausdrücklich benannt ist, übernimmt der Trainer / die Trainerin diese Aufgabe.

3 Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb

Die Teilnahme ist ausschließlich asymptomatischen Personen gestattet.

§ 4 Immunisierte Personen Abs. 2 Nr 3:

Asymptomatische Person eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust

Trainer:innen und Teilnehmer:innen des Tanztrainings müssen nach § 14 Absatz 1 CoronaVO

3.1 in der Basisstufe fakultativ

- immunisiert sein (geimpft oder genesen)
- einen aktuelles negatives Antigen-Testergebnis vorlegen
- jünger als 6 Jahre sein
- ihr Schülersein nachweisen

3.2 in der Warnstufe fakultativ

- immunisiert sein (geimpft oder genesen)
- einen aktuelles negatives PCR-Testergebnis vorlegen
- jünger als 6 Jahre sein
- ihr Schülersein nachweisen

3.3 in der Alarmstufe fakultativ

- immunisiert sein (geimpft oder genesen)
- sofern das Training im Freien stattfindet: einen aktuelles negatives PCR-Testergebnis vorlegen (vgl. § 2 Allgemeine Vorgaben (2) der Corona VO Sport BW)
- jünger als 6 Jahre sein
- ihr Schülersein nachweisen

4 Wann gilt welche Stufe?

Die Corona-Verordnung des Landes sieht drei Stufen vor:

4.1 Basisstufe

Hospitalisierunginzidenz unter 8,0 und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19-Patienten belegt.

4.2 Warnstufe

Ab Hospitalisierunginzidenz von 8,0 **oder** ab 250 mit COVID-19-Patienten belegten Intensivbetten (AIB).

4.3 Alarmstufe

Ab Hospitalisierunginzidenz von 12,0 **oder** ab 390 mit COVID-19-Patienten belegten Intensivbetten

4.4 Welche Stufe gilt im Landkreis Böblingen?

Aktuell geltende Stufe: BASISSTUFE (vgl.

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/infektionen-und-todesfaelle-in-baden-wuerttemberg/> - Abruf vom 7.10.2021, 13:25 Uhr)

5 Maskenpflicht

§ 2 Allgemeine Vorgaben (5)

Während der Sportausübung und der Nutzung von Duschräumen besteht keine Maskenpflicht. Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; im Freien besteht diese Pflicht nur dann, wenn davon auszugehen ist, dass, entgegen der Empfehlung des Absatzes 7, ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann

Dementsprechend wird bei danzamol e.V. während des Tanzens die Maske abgenommen, die in den Pausen und beim Schuhe- Umziehen und im Treppenhaus getragen wird.

6 Testnachweis

§ 5 Nicht-immunisierte Personen Corona VO BW

(4) Ein Testnachweis ist ein Nachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV über einen Test, der

vor Ort unter Aufsicht desjenigen Anbieters stattfindet, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss; der von diesem Anbieter ausgestellte Testnachweis kann nicht für den Zutritt zu anderen Einrichtungen oder Veranstaltungen genutzt werden,

Der Testnachweis kann bei jeder Trainingseinheit von danzamol e.V. dadurch erbracht werden, dass die Person sich vor Ort unter Aufsicht des Anbieters selbst testet. Der Antigen-Test ist hierbei selbst mitzubringen.

7 Durchführung von sonstigen (sportlichen) Veranstaltungen: Bal Folkstanzfeste

§ 4 Corona VO Sport BW: Durchführung von Wettkampfveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen

(1) Wettkampfveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen sind zulässig. Für die

Durchführung gelten die Maßgaben des § 2 mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 3.
Zusätzlich gelten die Maßgaben der Absätze 2 bis 4.

(2) Die Höchstzahl der Besucherinnen und Besucher richtet sich nach § 10 Absatz 2 CoronaVO.

Für danzamol e.V. bedeutet dies, das BalFolkstanzfeste grundsätzlich zulässig sind.
Die Höchstzahl der Besucher richtet sich in der Basis- und Warnstufe nach dem amtlich genehmigten Bestuhlungsplan: in der Alarmstufe reduziert sie sich auf 50% davon.

In der Begegnungsstätte sind im Bestuhlungsplan V8 insgesamt 91 Sitzplätze ausgewiesen; in der Alarmstufe wird nur jeder 2. Stuhl aufgestellt.

Bei Veranstaltungen übernehmen zwei namentlich genannte Personen die Zugangskontrolle und markieren mit Teilnehmer-Armbändchen, die nicht abgelöst werden können, wer bereits kontrolliert wurde.

Die Einstellung der Lüftung der Begegnungsstätte obliegt dem Hausmeister. Danzamol e.V. bittet ihn rechtzeitig darum, die höchste Stufe einzustellen.

7. bei Veranstaltungen mit mehr als 5 000 Besucherinnen und Besuchern muss das Hygienekonzept dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung vorgelegt werden; soweit Mängel festgestellt werden, muss es umgehend nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes angepasst werden; bei Veranstaltungen mit weniger als 5 000 Besucherinnen und Besuchern ist es der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen;

Die Veranstaltungen von Danzamol e.V. haben weniger als 5.000 Besucher. Der Verein legt dieses Hygienekonzept auf Verlangen dem örtlichen Gesundheitsamt vor.

Die Teilnehmer:innen werden über die Homepage und einen Aushang vor Ort über die Hygieneregeln informiert sowie mündlich vor Beginn der Veranstaltung darauf hingewiesen.